

|               |            |                |                 |                |
|---------------|------------|----------------|-----------------|----------------|
| Sitzungsdatum | Traktandum | Beschlusnummer | Geschäftsnummer | Ordnungsnummer |
| 25.01.2023    | 6          | 0              | 2878            | 00.01.02.01    |

## **Besoldungsreglement für Behördenmitglieder, Änderung**

### **Ausgangslage**

Mit dem vorliegenden Geschäft soll die Jahresentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ab 1. Januar 2023 neu der Pensionskassenpflicht unterliegen. Bisher waren einzig jene Mitglieder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) versichert, welche nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbsarbeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbsarbeit ausüben.

### **Rechtsgrundlagen**

Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. d

### **Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen**

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, des Umsetzungsprogramms und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zu wider.

### **Erläuterung zu den einzelnen Artikeln**

Im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder wird einzig Artikel 5 Absatz 5 geändert. Demnach wird das AHV-pflichtige Bruttogehalt (Jahresentschädigung für GR-Mitglieder von Fr. 25'300.00 bzw. für das Vizegemeindepräsidium von Fr. 33'740.00) der BVG-Pflicht unterstellt. Die BVG-Eintrittsschwelle von Fr. 21'510.00 wird überschritten und damit sind die Voraussetzungen für eine PK-Pflicht erfüllt. Durch den Einbezug der Jahresentschädigung in die BVG-Pflicht fallen künftig sowohl für die Gemeinde als auch für die Gemeinderatsmitglieder zusätzliche Arbeitgeberin- bzw. Arbeitnehmer/-innen-Beiträge an.

Durch die BVG-Pflicht soll die sozialversicherungs- bzw. pensionskassenmässige Stellung der Mitglieder des Gemeinderats verbessert werden. Mit der Annahme des Mandats als nebenamtliche Gemeinderätin bzw. nebenamtlicher Gemeinderat werden von den einzelnen Mitgliedern teilweise die hauptberuflichen Pensen (Beschäftigungsgrade) reduziert. Durch den Wegfall dieses Lohnbestandteils ergibt sich auch eine Lücke in der beruflichen Altersvorsorge (2. Säule). Mit der Versicherung der gemeinderätlichen Jahresentschädigung kann diese Lücke geschlossen bzw. zumindest reduziert werden. Mit der Revision entfällt ausserdem die Ungleichbehandlung von Mitgliedern des Gemeinderats in Bezug auf die Pensionskassenpflicht.

Die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen sieht die Aufnahme dieses Personenkreises in ihren regulatorischen Vorschriften als Möglichkeit ausdrücklich vor.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die neu anfallenden Beiträge (Prämien) der Arbeitgeberin für die Pensionskasse belasten den Gemeindefinanzhaushalt zusätzlich. Diese Prämien (Risiko- und Sparbeiträge) sind abhängig vom Alter der jeweiligen Amtsinhaber. Für die aktuelle personelle Zusammensetzung des Gemeinderats bei den derzeit gültigen Jahresentschädigungen wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund Fr. 16'500.00 gerechnet.

Diese Mehrkosten sind in der Erfolgsrechnung (Konto 0120.3052.01) des Budgets 2023 eingestellt und waren im Rahmen des Budgetprozesses nicht bestritten.

## **Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinde (mit Ausnahme der Anpassungen bei der Lohnbuchhaltung).

Für die Mitglieder des Gemeinderats fallen künftig Arbeitnehmer/-innen-Beiträge an und reduzieren die Nettogehaltsauszahlung während der Amtszeit. Hingegen führen die Sparbeiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer/-innen zu einem individuellen Sparkapital, welches bei Austritt als Freizügigkeitsleistung oder im Pensionierungsfall als Rente oder Kapitalauszahlung die wirtschaftliche Stellung der Gemeinderatsmitglieder in Bezug auf die berufliche Vorsorge stärkt. Die Reglementsänderung kann somit auch als Beitrag zur Stärkung der Attraktivität des nebenamtlichen Engagements angesehen werden.

## **Stellungnahme Finanzkommission**

Die Kommission unterstützt mehrheitlich die Änderung bzw. Präzisierung des Art. 5 vom Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (SSGZ 153.03). Die Anpassung hat wiederkehrende Aufwendungen in Form von Arbeitgeberbeiträgen zur Folge, welche die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts belasten. Die finanziellen Auswirkungen waren im Kommentar und Erläuterungen zum Budget 2023 unter dem Konto Exekutive, AG-Beiträge Pensionskasse (Konto 0120.3052.01) dokumentiert: *«Bislang waren die Exekutivmitglieder, welche nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, nicht in der PKZ versichert (Vorjahr: Fr. 22'300.00, total Konto +Fr. 16'490.00 jährlich wiederkehrend). Ab dem Jahr 2023 sollen die Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der beruflichen Vorsorge ebenfalls versichert werden.»* Mit der Reglementsanpassung kann die Ungleichbehandlung bezüglich Pensionskassenpflicht von Mitgliedern des Gemeinderats beseitigt werden.

## **Antrag Gemeinderat**

Die Änderung des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder wird genehmigt.

Zollikofen, 12. Dezember 2022

### Beilagen:

- Synopse Änderung Besoldungsreglement für Behördenmitglieder
- Änderungserlass

### Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/in: Personaldienst